

Montagebedingungen für Kundendienstleistungen (Stand Dezember 2013)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Serviceleistungen wie Inbetriebnahmen, Reparaturen, Inspektionen oder Umbau von Maschinen und Anlagen soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Erklärung.

§ 2 Montagepreis und Montageabrechnung

1. Die Montage wird nach Zeit- und Materialaufwand zu den jeweils gültigen Montagesätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmen in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
2. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
3. Die Montage-Nachweise, aus welchen die ausgeführten Arbeiten und die dafür aufgewendeten Zeiten zu ersehen sind, werden vom Montagepersonal dem Besteller oder dessen Beauftragten wöchentlich zur rechtsverbindlichen Bestätigung vorgelegt. Die Montage-Nachweise dienen als Abrechnungsgrundlage.
4. Arbeitsvorbereitungs- und Abschlusskosten werden je nach Anfall, mindestens jedoch 1 Stunde pro Auftrag zum Normalstundensatz in Rechnung gestellt.
5. Fahrzeiten mit vom Monteur selbst geführtem Fahrzeug (Normalfall), sowie Wartestunden gelten als Arbeitszeit und werden ggf. auch mit Überstundenzuschlag berechnet.
6. Das Material wird nach Verbrauch zu der jeweils gültigen Preisliste oder Einzelkalkulation in Rechnung gestellt.
7. Die Bestimmung des erforderlichen Personals sowie der Festsetzung des Transportmittels erfolgt durch uns.
8. Für Familienheimfahrten bei längerer Montagedauer gelten die Bestimmungen wie folgt: Deutschland: Heimreise alle 2 Wochen; Europa: Heimreise alle 3 Wochen; außerhalb Europas: Heimreise alle 8 Wochen. Die Kosten trägt der Besteller.

§ 3 Mitwirkung und techn. Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Unfallverhütungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann dem Zuwiderhandelnden nach Rücksprache mit dem Montageleiter der Zutritt zur Montagestelle verweigert werden.
3. Der Besteller ist auf seine Kosten insbesondere zu folgenden techn. Hilfeleistungen verpflichtet.
 - a) Erd- und Fundamentsarbeiten müssen vom Besteller vor Montagebeginn beendet worden sein. Die zur Aufnahme der Montage erforderlichen Gegenstände müssen sich an Ort und Stelle befinden.
 - b) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Für Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung.

- c) Der Besteller stellt die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen, in Qualität und Anzahl ausreichenden Vorrichtungen wie Gerüste, Hebezeuge, Schweißgeräte, sowie die benötigten Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Unterlagen, Fundamentsschrauben, Zement, Putz- und Schmiermittel sowie neues Hydrauliköl und Kühlschmierstoff kostenlos zur Verfügung.
 - d) Der Besteller verpflichtet sich, die Maschine oder Anlage, sofern notwendig, während einer Reparatur oder eines Kundendienstes durch unser Personal abzuschalten.
 - e) Der Besteller stellt Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Luft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zur Verfügung.
 - f) Zum Aufbewahren der Maschinenteile, Materialien und Werkzeuge sind insbesondere trockene und verschleißbare Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle bereitzuhalten.
 - g) Für den Aufenthalt der Monteure werden geeignete verschließ- und heizbare Räume nebst Beleuchtungs-, Wasch- und Schreibgelegenheit gestellt.
 - h) Bei Erkrankungen und Unfällen unseres Personals außerhalb der BRD übernimmt der Besteller die Verpflichtung, dem Personal erstklassige ärztliche Betreuung und – falls erforderlich – Krankenhausbehandlung bei freier Krankenhauswahl in der besten Verpflegungsklasse bis zur Wiederherstellung bzw. Transportfähigkeit kostenlos zu gewähren. Im letzteren Falle trägt der Besteller die Kosten für eine vom Arzt angeordnete Überweisung in die Heimat bzw. für Austausch einer oder mehreren Personen unseres Personals. Im Todesfalle trägt der Besteller die Kosten für die Überführung in den Heimatort.
 - i) Der Besteller unterrichtet uns über die in seinem Werk und von unserem Personal zu befolgenden Richtlinien und bei Reisen außerhalb der BRD über die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für die Hinreise und den Aufenthalt im Lande. Er sorgt dafür, dass unser Personal ständig im Besitz von gültigen Aufenthalts-, Arbeits- und sonstigen Genehmigungen ist. Die Anreise erfolgt bei Überseeereisen und Reisen in klimatisch heiße Gebiete so rechtzeitig, dass unser Montagepersonal die Möglichkeit hat, sich zu akklimatisieren.
 - j) Bei Reisen außerhalb der BRD muss unserem Personal jederzeit die Heimkehr unter Mitnahme des persönlichen Gepäcks gewährleistet sein.
4. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

§ 4 Montagefrist

1. Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.

§ 5 Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertragliche vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt, falls in dieser Frist die Abnahme nicht schriftliche unter Angabe von Gründen ausdrücklich verweigert wird.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel soweit sich der Besteller nicht Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 6 Mängelansprüche

1. Erkennbare Mängel sind uns unverzüglich nach der Abnahme, andere Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen, sonst verliert der Besteller jegliche Mängelrechte. Sollte unsere Arbeit mangelhaft sein, so werden wir den betreffenden Arbeitsgang kostenlos wiederholen. Weitergehende Mängelansprüche sind – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – ausgeschlossen. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.

2. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

§ 7 Sonstige Haftung des Montageunternehmers

Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Der Besteller kann, soweit ein derartiger Ausschluss von Ansprüchen und Rechten gesetzlich zulässig ist, über die ihm in vorstehenden Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus unerlaubter Handlung, oder sonstigen Rechten wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Montageunternehmer geltend zu machen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund er sich beruht.

§ 9 Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 72622 Nürtingen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.